



# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

---

Sitzungsdatum: Montag, 15.01.2024  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 19:35 Uhr  
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Bubesheim

---

## ANWESENHEITSLISTE

### 1. Bürgermeister

Sobczyk, Gerhard

### Mitglieder des Gemeinderates

Eberl, Bernhard  
Finkel, Rainer  
Geimor, Vladislav  
Greiner, Stefanie  
Halbritter, Peter  
Häußler, Hans Peter  
Laub, Jürgen  
Oberauer, Christoph  
Pilharcz, Tino  
Thoma, Simone

### Schriftführerin

Sahin, Tubâ

### Schriftführer

Stolz, Peter

### ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

#### Mitglieder des Gemeinderates

Wiedemann, Hermann	entschuldigt
Wiedenmann, Christine	entschuldigt

## TAGESORDNUNG

### Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.12.2023
- 2 Beschaffung Mannschaftstransportwagen (MTW) FFW Bubesheim **GL/187/2023**
- 3 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB;  
Antrag der Firma L+N Recycling GmbH, Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Kühlgeräte- und Elektroaltgeräterecyclinganlage sowie auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG für den Abbruch der bestehenden Lagerhalle LG1 sowie die Errichtung der neuen Lagerhalle LG1 (neu)  
Grundstücke Fl.Nrn. 1866, 1867, 1868/1, 1869/1 und 1117, Gemarkung Bubesheim **BAU/312/2024**
- 4 Aufgabenliste **BGM/439/2024**
- 5 Verschiedenes, Wünsche und Anträge  
5.1 Bahnhaltestelle

1. Bürgermeister Gerhard Sobczyk eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

## ÖFFENTLICHER TEIL

---

**TOP 1: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.12.2023**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 11.12.2023.**

**01-01-2024/ einstimmig beschlossen**

---

**TOP 2: Beschaffung Mannschaftstransportwagen (MTW) FFW Bubesheim**

Die Freiwillige Feuerwehr Bubesheim beantragt die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW).

Aufgrund der gestiegenen Mannschaftsstärke und der Aufgabenerweiterung (u.a. ArealPro, Nachrücker bei Einsätzen, Jugend-/Kinderfeuerwehr) reicht das bestehende Löschgruppenfahrzeug für die Bewältigung dieser Aufgaben nicht mehr aus.

Der Feuerwehrbedarfsplan empfiehlt eine Beschaffung, wenn mehr als 9 Einsatzkräfte rund um die Uhr verfügbar sind. Dies war bei den Einsätzen der letzten zwei Jahre der Fall.

Die Kreisbrandrat würde diese Anschaffung ebenfalls befürworten.

Der vorgesehene Standort wäre im hinteren Teil des Feuerwehrhauses (Lager/Werkstatt), somit kann der MTW über das separate Tor ausrücken.

Bei einer Neubeschaffung ist mit ca. 60.000,00 € zu rechnen, abzüglich eines Zuschusses von 17.940,00 € durch die Regierung von Schwaben.

Der Feuerwehrverein beteiligt sich an einem Kauf mit 10.000,00 €.

Die Lieferzeit für ein solches Fahrzeug beträgt ca. 9 Monate.

Gebrauchtpreise bewegen sich im Bereich 40.000 - 45.000 € zzgl. eventueller Umbaukosten. Diese Fahrzeuge sind allerdings nach den Feuerwehrzuwendungsrichtlinien nicht förderfähig.

Bei einem Dieselfahrzeug würde für die Erweiterung der Abgasabsauganlage zusätzlich noch ein Betrag von ca. 5.300,00 €, brutto anfallen.

Es wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten ob für die FFW Bubesheim ein MTW beschafft werden soll und die entsprechenden Mittel in den Haushalt (voraussichtlich 2025) eingestellt werden sollen.

Gemeinderat Eberl bemängelte den Rahmenpreis von 60.000,00 €, daraufhin machte der Vorsitzende den Vorschlag diesen auf 70.000,00 € zu erhöhen.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat Bubesheim beschließt die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW) für die FFW Bubesheim. Hierfür wird ein Finanzrahmen von max. 70.000,00 € vom Gemeinderat freigegeben.**

**01-02-2024/GL einstimmig beschlossen**

---

**TOP 3: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB;  
Antrag der Firma L+N Recycling GmbH, Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Kühlgeräte- und Elektroaltgeräterecyclinganlage sowie auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG für den Abbruch der bestehenden Lagerhalle LG1 sowie die Errichtung der neuen Lagerhalle LG1 (neu)  
Grundstücke Fl.Nrn. 1866, 1867, 1868/1, 1869/1 und 1117, Gemarkung Bubesheim**

Die Firma L+N Recycling GmbH hat am 19.12.2023 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Kühlgeräte- und Elektroaltgeräterecyclinganlage gestellt.

Herr Funk von der Fa. L + N Recycling GmbH und Herr Architekt Hoerber stellten die Planung vor.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet im Wesentlichen:

- a) den Umbau, die bauliche Erweiterung und die Nutzungsänderung des bestehenden offenen Lagergebäudes LG 2 (Fl.Nr. 1868) in eine geschlossene Betriebshalle (neu: HT 6),
- b) die räumliche Verlagerung der Kühlgeräterecyclinganlage aus HT1 (Fl.Nr. 1866) in HT 6 unter gleichzeitiger kompletter maschineller Erneuerung sowie Änderung von Verfahrensschritten jeweils der Stufe 2 (Stufe 1 bleibt unverändert), verbunden mit einer Erhöhung der Behandlungskapazität 48 t/Tag bei unverändert maximal 60 Kühlgeräten/Stunde,
- c) die Verlegung der Elektroaltgerätebehandlung (manuelle Zerlegung) für Großgeräte sog. „weiße Ware“ (SG 4) aus HT 4 (Fl.Nr. 1867) in HT 1,
- d) den dauerhaften Verzicht auf Errichtung und den Betrieb der in HT 2 und HT 3 (Fl.Nr. 1866) genehmigten, jedoch nicht realisierten Anlage zur maschinellen Aufbereitung von Elektroschrott sowie den weiteren Betrieb der Elektroaltgerätebehandlung (manuelle Zerlegung) für Kleingeräte (SG 5), Großgeräte/Computer (SG 4) und Bildschirmgeräte (SG 2) in HT 2 (Verzicht auf die genehmigte, jedoch nicht realisierte Verlegung der Elektroaltgerätebehandlung in HT 5, Fl.Nr. 1867),
- e) den Abriss der bisherigen Lagerhalle LG 1 (Fl.Nr. 1868) und die Verlagerung der darin bestehenden Lagerung von Ausgangsfraktionen in HT 3, HT 4 und HT 5,
- f) die Errichtung und den Betrieb einer neuen, dreiseitig geschlossenen Lagerhalle LG 1 (Fl.Nr. 1868) für Elektroaltgeräte (Kleingeräte der SG 5 und Bildschirmgeräte der SG 2) in Verlängerung der bestehenden Schallschutzwand auf der Westseite des Grundstücks,
- g) diverse Verlagerungen von Lager- und Umschlagsbereichen auf dem Betriebsgelände (Polystyrollagerung von AG1-S nach AG2-N, Containerlagerung von AG2-N nach AG1-S, Containerentladungen (SG 4 und gemischte SG) künftig nördlich von HT 1, Lagerung von Kühlgeräten (SG 1) künftig in HT 1,
- h) die Reduzierung der Gesamtlagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle um 30 t auf 370 t und für Eisenmetalle um 20 t auf 100 t sowie die Erhöhung für gefährliche Abfälle um 30 t auf 250 t und für Nichteisenmetalle um 20 t auf 40 t,
- i) die Erhöhung der Behandlungskapazität der manuellen Zerlegung von Elektroaltgeräten der SG 4 auf 52,8 t/Tag,
- j) die Reduzierung der Betriebszeiten an Samstagen auf 7:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht des Vorhabens ergibt sich hinsichtlich

- der Kühlgeräte-Recyclinganlage aus Nr. 8.10.1.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und
- der Elektroaltgeräte-Recyclinganlage aus Nr. 8.11.2.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Lager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (Ein- und Ausgangsfraktionen der Kühlgeräte- und Elektroaltgeräte-Recyclinganlage) stellen Nebeneinrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. BImSchV zu den o.g. Anlagen dar, auf die sich deren Genehmigungserfordernis erstreckt, wobei auch die Lageranlagen für sich selbst dem Genehmigungserfordernis nach Nr. 8.12.1.1 GE des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (bzgl. nicht gefährliche Abfälle bzw. Eisen- und Nichteisenschrotte) unterliegen. Es bedarf jedoch nur einer Genehmigung (§ 1 Abs. 4 der 4. BImSchV).

Einschluss anderer, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und dgl. (z.B. Baugenehmigung, Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung, wasserrechtliche Indirekteinleitergenehmigung, etc.), mit Ausnahme von insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG (§ 13 BImSchG).

Vorzeitiger Beginn der Errichtung:

Gleichzeitig hat die Firma einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG gestellt. Gegenstand dieses Antrages ist der abschnittsweise Abbruch des Lagergebäudes LG 1 mit Verlagerung der darin gelagerten Ausgangsfraktionen in die Hallenteile HT 3 und 5 sowie die Errichtung der neuen Lagerhalle LG 1 (neu).

Hinweis: Nach den Vollzugshinweisen „Verfahrensbeschleunigung durch Teilgenehmigungen und Vorzeitigen Baubeginn“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 19.04.2023, die den bayerischen Vollzugsbehörden mit Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 24.05.2023 als Erkenntnisquelle zur Verfügung gestellt wurden, kommt, soweit im Genehmigungsverfahren ein Einvernehmen einzuholen ist, diese Pflicht im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nicht zum Tragen, um die Beschleunigungsfunktion des vorzeitigen Beginns nicht zu sehr zu behindern.

Die Gemeinde Bubesheim wird im Hinblick auf den Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB gebeten und um Abgabe einer Stellungnahme nach § 11 der 9. BImSchV.

Beschluss:

**Der Gemeinderat Bubesheim erteilt den geplanten Bauvorhaben und Änderungen der Firma L+N Recycling GmbH das gemeindliche Einvernehmen.**

**Mit dem Antrag auf vorzeitigen Baubeginn besteht ebenfalls Einverständnis.**

**01-03-2024/BAU einstimmig beschlossen**

**TOP 4: Aufgabenliste**

Aus dem Gemeinderat kommen keine Änderungswünsche.

**TOP 5: Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

---

**TOP 5.1: Bahnhaltestelle**

Der Vorsitzende teilte mit, dass bezugnehmend auf das Schreiben des VCD vom 09.04.2024 die Gemeinde Bubesheim keine Untersuchungen zu einem Bahnhaltepunkt veranlassen wird.

Gerhard Sobczyk  
1. Bürgermeister

Tubâ Sahin      Peter Stolz  
Schriftführerin      Schriftführer